Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260 Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 6. September 2024 Ihre Steuernummer: 68 352/3484

Unzustellbar zurück an 1000 Wien Postfach 254 - 68

Malle Bernd Christian z.H. Finanzamt Österreich RNF FA68 Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14/18 8010 Graz

Bitte geben Sie bei allen Anträgen und Antworten Ihre Steuernummer an.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Kundenservice 050 233 233

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter bmf.gv.at/kundenservice

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2023

wird für das Jahr 2023 festgesetzt mit Bisher war vorgeschrieben (gerundet)	3.144,00 € 2.857,00 €
Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung	
in Höhe von	287,00 €
Dieser Betrag ist am 2024-10-14 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrich men Sie bitte der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung.	nten ist, entneh-
Das Einkommen	0.4.050.40.0
im Jahr 2023 beträgt	24.653,40 €
Berechnung der Einkommensteuer :	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	24.653,40 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	24.653,40 €
Einkommen	24.653,40 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:	
0 % für die ersten 11.693,00	0,00 €
20 % für die weiteren 7.441,00	1.488,20 € 1.655,82 €
30 % für die restilchen 5.519,40	1.000,02 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	3.144,02 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	3.144,02 €
Einkommensteuer	3.144,02 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	-0,02 €
Festgesetzte Einkommensteuer	3.144,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	3.144,00 € -2.857,00 €
Abgabennachforderung	287,00 €

Begründung:

Gemäß § 10 EStG 1988 kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag gewinnmindernd berücksichtigt werden. Da Sie weder einen Gewinnfreibetrag in einer bestimmten Höhe beantragt haben, noch auf die Geltendmachung verzichtet haben, wurde bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit ein Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) in Höhe von 4.350,60 € berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2023 vom 6. September 2024) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

Bankverbindung: IBAN AT12 0100 0000 0553 4681, BIC BUNDATWW

bmf.gv.at

F683523484